Kleingartenordnung
„Kaninchenhöhe" e.V. Rochlitz

1. Kleingärten - Kleingarten verein

1.1 Kleingärten
Gärten, die zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.
Die Anlage ist für die Allgemeinheit ständig zugängig.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung
Erhaltung und Pflege der Anlage sowie Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung, der Arten und Biotopschutz ist zu fördern, solange die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

1.3. Grundlagen
Die gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nicht anders bestimmen.
Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.
Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitungen und Kontrollen aus.

2. Nutzung von Kleingärten

2.1. Nutzung
Bewirtschaftet wird der Kleingarten ausschließlich vom Pächter und seinen im Haushalt lebenden Angehörigen. Nachbarschaftshilfe ist gestattet. Dauert sie länger (Krankheit.... länger als 6 Wochen) ist der Vorstand zu informieren.

2.2. Bewirtschaftung des Kleingartens
Der Garten ist im guten Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten.
Der Garten soll den Eigenbedarf und zur Erholung des Pächters und seiner Familie dienen.

2.3. Anpflanzung von Gehölzen

Die Anpflanzung von Wald-, Nadel- und Parkbäumen ist nicht gestattet.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel - oder Spalierbaum gezogen werden können, gestattet.
Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirts - bzw. Zwischenwirtspflanzen für Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet.
z.B.: Berberitze, Feuerdorn, Zuckerhutfichte.... usw.
Koniferen sollten eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten.

2.4. Neophyten

entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von Invasiven Neophyten verboten.
Zu den Neophyten gehören zum Beispiel;

- Riesenbärenklau
- Essigbaum
- Goldruten usw.

2.5. Chemische Mittel zur Unkrautbekämpfung

Auf die Anwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten.
Die Anwendung chemischer Unkrautmittel und Salze Ist nur in Ausnahmefällen, zur Abwendung größerer Schäden gestattet, zum Beispiel außergewöhnlicher Mottenbefall usw.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1. Gartenlaube

Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 24 m2 Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nicht zum dauerhaften Wohnen genutzt werden.
Eine Vermietung ist nicht gestattet.
Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig errichteten Bauten und Einrichtungen haben lt. Bundeskleingartengesetz § 20 Bestandsschutz.

3.2. Veränderungen von Bauwerken

Die Veränderung bzw. Erweiterung der Gartenlauben oder anderer baulicher Nebenanlagen nach schriftlicher Antragstellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes laut § 3 des BKleinG.
Mit den Bauarbeiten darf erst mit erteilter Bauerlaubnis begonnen werden.
Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.
Die Bio-Toilette sollte im Geräteraum integriert sein.
Das Aufstellen von freistehenden Toiletten oder Geräteschuppen ist nicht erlaubt.

3.3. Gewächshaus

Ein freistehendes Gewächshaus darf erst nach schriftlicher Antragstellung und der Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.
Das Gewächshaus darf eine Fläche von 12 m2 nicht überschreiten, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Nach Kündigung des Pächters ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4. Badebecken

Transportable Kinderplanschbecken von max. 5 m3 und einer max. Höhe von 0,80 m werden vom Vorstand in der Gartensaison genehmigt.
Es dürfen keine chemischen Wasserzusatzmittel verwendet werden!

4. Tierhaltung

In der Gartenanlage „Kaninchenhöhe“ wird nur der Haltung von Kaninchen, Kleinvögeln und Tauben in Volieren zugestimmt.
Der Vorstand entscheidet nach entsprechender Prüfung über einen gestellten Antrag, die Genehmigung kann jederzeit zurückgezogen werden.

4.1. Hunde und Katten

Das Halten von Hunden und Katzen Ist nicht gestattet. Für Hunde ist außerhalb des Gartens Leinenzwang. Bei größeren Tieren wird ein Maulkorb zur Pflicht. Tierische Hinterlassenschaften müssen vom Hundehalter entfernt werden.

5. Wege und Einfriedung

Jeder Pächter hat die an seinen Garten grenzenden Wege bis zur Hälfte der Wegbreite und der gesamten Länge des Gartens zu pflegen!
Die Abgrenzung zwischen den Gärten sollte eine Höhe von 0,85 m nicht überschreiten.
Die Gestaltung des Zaunes zum Gehweg hin hat mit einem Holzzaun von 0,85 m zu erfolgen.

6. Kompostierung

Der Kompostplatz Ist mit einem Mindestabstand von 1 m zur Nachbargrenze anzulegen.
Der Komposthaufen sollte nicht an der Gartenwegseite angelegt werden. Gartenabfälle, Laub … usw. sind sachgemäß zu kompostieren.
EINE VERBRENNUNG IST GRUNDSÄTZLICH VERBOTEN

Ausnahmen genehmigen die zuständigen Behörden, das Ordnungsamt!

7. sonstige Bestimmungen

Lärmintensive Geräte wie Rasenmäher, Shredder, Kreissägen usw. sind

NICHT ZU NUTZEN!

- im Zeitraum - 1. April bis 3O.September:

  Mo bis Frei 13:00 bis 15:00 Uhr
  Sonnabend ab 18:00 Uhr!
  Sonntage und Feiertage sind Ruhetage!

- im Zeitraum - 1. Oktober bis 30. März
  Sonntage und Feiertage sind Ruhetage!

Das Betreiben von Radio und dgl. hat in einer Lautstärke zu erfolgen, die den Gartennachbarn nicht belästigt.
Das Radfahren ist im gesamten Gartengelände nur auf eigene Gefahr erlaubt!
Bei Unfällen haftet der Verein nicht!

Das Abkippen von Bauschutt und Gartenabfällen am Bahndamm
ist verboten! Bei Zuwiderhandlungen wird das zuständige
Ordnungsamt entsprechende Verwarnungen oder Bußgeld auferlegen.

Das Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen Ist nur in Sonderfällen oder bei Materialtransport gestattet. Eine Genehmigung durch den Vorstand ist einzuholen.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf dem zuständigen Parkplatz abgestellt werden. Ansonsten ist Im gesamten Gartengelände, einschließlich der Zufahrtsstraße entlang der Bahnlinie Parkverbot.

Der Pächter hat bei Adressen- bzw. Namensänderung den Vorstand zu informieren. Zettel Im Vereinsbriefkasten genügt.

8.. Schlussbestimmungen

8.1. Entsprechend der örtlichen Bedingungen beschließt die Mitgliederversammlung notwendige Ergänzungen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Kleingartenordnung im Kleingartenverein.
Diese dürfen der Rahmenordnung nicht widersprechen.

8.2. Der Vorstand gewährleistet die Einhaltung der Kleingartenordnung.
Er ist berechtigt:

- entsprechende Kontrollen durchzuführen;
- schriftliche Auflagen gemäß der Rahmenordnung zu erteilen;
- Bei schweren Verstößen und Nichteinhaltung der Auflagen kann eine Kündigung ausgesprochen werden.

Rochlitz, 16. Dezember 2013